Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neukirchel, Grüna, Müllen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niederwürschnitz, Reichenwalde und Erlichshain

Amtsblatt für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 176 — Bezugsgebühr im Amtsgerichtsbezirk — Mittwoch, den 31. Juli — Weitverbreitete Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — 1918.

Lichtenstein.

Marmelade, R.-M.-K. B, Abschn. V, 1/2 Pfd. 45 Pfg.
Mittwoch 9—11, Mairüben 1 Pfd. 12 Pfg., **Möhren** 1 Pfd. 45 Pfg.

Rückgabe leerer Milchflaschen betr.

Um Rückgabe leerer Milchflaschen, große und kleine, in gut gereinigtem Zustande (gegen Vergütung) wird ersucht. **Annahme Donnerstag, den 1. August vormittags im Gebauerhaus.**

Der Ortsernährungsausschuß für Callnberg

Bekanntmachung.

Vom Vorstande der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen ist die Heberolle für das Jahr 1917 eingegangen und liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 2 Wochen lang, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Stadtkasse aus. Einsprüche gegen die Beitragsberechnung können binnen weiterer 2 Wochen nach Ablauf der ersten Frist bei dem Genossenschaftsvorstande (Dresden-N., Wiener Platz 1, Eingang A) bewirkt werden. **Der Unternehmer bleibt ungeachtet des Einspruches, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.**

Die Beiträge werden in den nächsten Tagen eingehoben werden.

Callnberg, am 30. Juli 1918 — **Der Bürgermeister.**

Bekanntmachung.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, daß der Verlust von Lebensmittelkarten, insbesondere auch Brotmarken gemeldet und Ersatzleistung beansprucht wird.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Ersatzkarten nicht mehr ausgegeben werden können.

Callnberg, den 30. Juli 1918.

Der Ortsernährungsausschuß.

Bekanntmachung.

Die Brotbezugskarte Nr. 531, die Butterkarten Nr. 593, 594, 595, sowie die Eierkarten Nr. 727, 728, 729 der Familie **Richard Graupe** sind angeblich abhanden gekommen. Mißbräuchliche Benutzung wird streng bestraft.

Callnberg, am 30. Juli 1918.

Der Ortsernährungsausschuß.

Allgemeine Ortskrankenkasse Hohndorf u. Umg.

Auf Grund ergangener bundesratlicher Verordnung sind die Grundlöhne nach § 180 der Reichsversicherungsordnung erhöht worden. Demgemäß hat der Vorstand der Kasse 5 weitere Lohnstufen gebildet und betragen die Grundlöhne in Stufe V.c. 6,— Mk., V.d. 7,— Mk., V.e. 8,— Mk., V.f. 9,— Mk., und V.g. 10,— Mk.

Die Beitragssätze, § 44 der Satzung, sind bis auf weiteres auf 4 1/2 % festgesetzt. Die Lohnstufe I.a. mit einem Grundlohn von 50 Pfg. kommt in Wegfall. Das Sterbegeld, § 20 der Satzung, beträgt das zwanzigfache des Grundlohnes. Es sind fortan folgende Wochenbeitragssätze zu leisten:

Lohnstufe	I.	Grundlohn	1 Mk.	27 Pfg.	Beitrag
„	II a.	„	1 50 „	39 „	„
„	II b.	„	2.— „	54 „	„
„	III a.	„	2.50 „	66 „	„
„	III b.	„	3.— „	81 „	„
„	IV a.	„	3.50 „	93 „	„
„	IV b.	„	4.— „	108 „	„
„	V a.	„	4.50 „	120 „	„
„	V b.	„	5 — „	135 „	„
„	V c.	„	6.— „	162 „	„
„	V d.	„	7.— „	189 „	„
„	V e.	„	8 — „	216 „	„
„	V f.	„	9.— „	243 „	„
„	V g.	„	10.— „	270 „	„

An die Herren Arbeitgeber ergeht das Ersuchen, die Lohn- oder Gehaltsbeläge mit Rücksicht auf vorgenannte Grundlohn-Erhöhungen anzuzeigen, damit die ordnungsgemäße Zuteilung der Versicherten in die neuen Lohnstufen erfolgen kann. § 18 der Satzung.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. August 1918 in Kraft.

Die Allgemeine Ortskrankenkasse Hohndorf u. Umg.
Wilhelm Reinhold, Vorsitzender.

K.-L.-Nr.: 1132 a Gstr.

Aehrenlesen!

Bei der Nachlese gesammelte Aehren (Bekanntmachung vom 17. Juli d. J.) sind an die Besitzer oder an die Ortsbehörde abzuliefern. Als Entschädigung wird gezahlt für das Pfund:

bei Aehren bis zu 15 Pfg.
„ Körnern „ „ 20 „

Glauchau, den 28 Juli 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft Glauchau.

Die **Metallsammelstelle** Lichtenstein (Rathaushof) ist **geöffnet am Mittwoch, den 31. Juli,** von nachmittags 2—5 Uhr.

1421 a. V. G. I.

Verordnung über die Kernobsternte 1918.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (RGBl. S 607/728) und der Bundesratsverordnung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RGBl. S. 604) wird angeordnet:

§ 1.

Alle Erzeuger von Aepfeln, Birnen oder Pflaumen (Pächter oder sonstige Personen, die berechtigt sind, Obst zu ernten, einschl. Kommunalverbände, Gemeinden, Vereine oder sonstige öffentlich rechtliche Körperschaften) sind **verpflichtet,** das gesamte von ihnen geerntete Obst dieser Arten in frischem, versandfähigem Zustand an die von der Landesstelle für Gemüse und Obst errichteten Sammelstellen **abzuliefern.**

§ 2.

Der **Erwerb** von Aepfeln, Birnen oder Pflaumen vom Erzeuger ist nur Personen gestattet, die von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — eine **besondere Erlaubnis** dazu erhalten haben und mit einem **Ausweis** darüber versehen sind. Die **Abgabe** dieser Obstarten seitens der Erzeuger an andere Personen ist **untersagt.**

Die Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 3.

Die Versendung dieser Obstarten mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expreßgut, ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgefertigten **Versandscheines.** Dieser wird durch einen Vermerk auf den Beförderungspapieren erteilt. Der Absender ist ohne Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — nicht berechtigt, die Versendung an eine andere als die ursprünglich angegebene Adresse zu verfügen.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — wird ermächtigt, die Erteilung des Versandscheines zu versagen, sofern Interessen der Volksversorgung entgegenstehen oder der Verdacht der Ueberschreitung der Höchstpreise oder eines sonstigen Verstoßes gegen behördliche oder gesetzliche Vorschriften begründet erscheint.

§ 4.

Im Bereich eines jeden Kommunalverbandes ist mindestens eine **Bezirksobstsammelstelle** zu errichten. Den Bezirksobstsammelstellen können nach Anweisung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — **Ortssammelstellen** angegliedert werden. Leiter und Sitz der Bezirksobstsammelstellen werden von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — bestimmt und von dem Kommunalverband bekanntgemacht.

Die Sammelstellen sind beauftragt, alle Aepfel, Birnen und Pflaumen, die in ihrem Bereich erzeugt sind, aufzunehmen und sie zu dem jeweiligen Erzeugerhöchstpreis zu bezahlen, sofern das Obst in frischem, versandfähigem Zustand angeliefert wird, andernfalls mit einem dem Minderwert entsprechenden Abzug, dessen Höhe im Streitfalle die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — festsetzt.

§ 5.

Der Erzeuger von Aepfeln, Birnen oder Pflaumen ist, sofern er nicht eine juristische Person ist, berechtigt, Obst für den eigenen Bedarf zurückzubehalten. Als angemessen wird ein Zentner für jedes ständige Mitglied seines Haushaltes angenommen.

Führt der Erzeuger seinen Haushalt nicht am Erzeugungsort, so ist zur Abgabe des Versandscheines für die Versendung des Obstes für den eigenen Bedarf des Erzeugers (§ 5 Abs. 1) nach dem Wohnort des Erzeugers der Kommunalverband befugt, in dessen Bereich sich das Obst befindet.

Ausgenommen von der Ablieferungspflicht an die Bezirks- und Ortsobstsammelstellen bleiben die als Edelobst anerkannten Aepfel und Birnen, wenn sie von den Erzeugern mit ausdrücklicher Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst nach den von dieser aufgestellten Grundsätzen abgesetzt werden. Die Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst ist von den Erzeugern den Bezirksobstsammelstellenleitern bez. deren Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen. Auch Edelobst darf mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Expreßgut, nur mit Genehmigung der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — versandt werden. Die Vorschriften des § 3 finden Anwendung.

§ 6.

Dem Verkauf an die Sammelstellen steht gleich die Versendung des Obstes nach Weisung der zuständigen Bezirksobstsammelstellen.

§ 7.

Die Erzeuger (Pächter usw.) sind verpflichtet, für die Beförderung des von ihnen geernteten Obstes mindestens bis zur nächsten Ortssammelstelle oder bei Versendung des Obstes nach Weisung der zuständigen Bezirksobstsammelstelle bis zum nächsten Bahn- oder Schiffsverladeplatz zu sorgen.

§ 8.

Die Bezahlung des gelieferten Obstes hat Zug um Zug gegen Abgabe des Obstes an die Bezirksobstsammelstelle, bei Versendung des Obstes nach deren Weisung Zug um Zug gegen Ablieferung der Beförderungspapiere an die Bezirksobstsammelstelle zu erfolgen. Die Vergütung für den Ankauf, die